



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA 17B – Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement
z.H. Herrn DI Robert Brandner

Trautmannsdorffgasse 2
8010 Graz

Graz, 27.03.2009

Betrifft: **Landesstraße B67a – Grazer Ringstraße "SÜDGÜRTEL"**
Abschnitt Puntigamer Straße – Liebenauer Gürtel
Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren

UVP-Fachgutachten „Raumordnung / Raumplanung“

Entsprechend den Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 i.d.g.F. (insbesondere §1, und §12), teilt der für den Fachbereich Raumordnung / Raumplanung nominierte nichtamtliche Sachverständige mit, dass durch die Errichtung des in den UVE-Einreichunterlagen dargestellten Vorhabens „Landesstraße B67a – Grazer Ringstraße (Südgürtel), Abschnitt Puntigamer Straße – Liebenauer Gürtel (km 0,0 – 2,0)“ in der eingereichten Variante (Einreichprojekt 2005, Ergänzungen 2007 und 2008), auf das **Schutzgut Mensch – Lebensraum (im Sinne öffentlicher Pläne und Konzepte)**

in der Bauphase **„positive Auswirkungen (A)“**

in der Betriebsphase **„positive Auswirkungen (A)“**

zu erwarten sind.

Eine detaillierte Beurteilung der Projektauswirkungen ist dem nachfolgenden Fachgutachten zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	4
1.1	Bestellung als nichtamtlicher Sachverständiger	4
1.2	Grundlagen und Ziele des Gutachtens.....	4
1.3	Inhalt und Bearbeitungsumfang	6
2	BEFUND.....	7
2.1	Vorbemerkungen zu den UVE-Einreichunterlagen	7
2.2	Vorhabensbeschreibung	7
2.3	Untersuchungsraum	7
2.4	Beurteilung des IST-Zustandes.....	8
2.4.1	Allgemeine Planungsrechtliche Ziele und Vorgaben	8
2.4.1.1	Steirisches Gesamtverkehrskonzept 2008+.....	8
2.4.1.2	Regionales Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung (REPRO)	9
2.4.1.3	Regionales Entwicklungsleitbild Graz und Graz Umgebung 1999.....	11
2.4.1.4	Teilregionale Entwicklungsleitbilder/-konzepte.....	11
2.4.2	Planungsrechtliche Vorgaben und Festlegungen für den trassenbezogenen Untersuchungsraum	11
2.4.2.1	Stadtentwicklungskonzept der Stadt Graz 3.03	11
2.4.2.2	Flächenwidmungsplan der Stadt Graz 3.0	12
2.4.2.3	Stadtteilentwicklungskonzept Murfeld	13
2.4.2.4	Sonstige rechtliche Festlegungen	13
3	GUTACHTEN NACH UVP-G	15
3.1	Methodik zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Lebensraum, Fachgebiet „Raumordnung / Raumplanung“	15
3.2	Bewertung der Eingriffserheblichkeit / -wirkung.....	16
3.2.1	Das Vorhaben im Kontext zu regionalen/sektoralen Plänen und Programmen....	16
3.2.2	Das Vorhaben im Kontext zur Stadt(teil)ebene / örtlichen Raumplanung	17
3.2.3	Das Vorhaben im Kontext zur Raumentwicklung im trassenbezogenen Untersuchungsraum	17
3.2.3.1	Flächenverbrauch und Versiegelung.....	18
3.2.3.2	Aufwertung durch zusätzliche Grünausstattung.....	19
3.2.3.3	Barrierewirkung und Störung der Raumstruktur.....	19
3.3	Bewertung der Ausgleichswirkung (Maßnahmenwirksamkeit)	20
3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen	21
3.4.1	Auswirkungen in der Bauphase	21
3.4.2	Auswirkungen in der Betriebsphase	21
4	GUTACHTEN NACH WEITEREN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	22
5	MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE	23
5.1	Weiterführende Hinweise und Empfehlungen	23
6	ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	24
6.1	Zur Einwendung 04, Lebensministerium, 15.11.2006	24
6.2	Zur Einwendung 09, Naturschutzbund Steiermark, 19.12.2008	25

6.3	Zu den Stellungnahmen Nr. 10, Bürgerinitiative "Mensch statt Beton"; Nr. 11, Robert Sulzbacher; Nr. 12, Herbert Holzer; Nr. 13, Dr. Wilhelm Pistotnig; Nr. 14, Walter Reischl; Nr. 15, Herbert Lorentsich, 23.12.2008	26
6.4	Zur Einwendung 26, ARGE Luft-Lärm, 30.12.2008	27
7	ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN.....	28
8	ZUSAMMENFASSUNG	29
9	ANHANG.....	30
9.1	Bewertungstabelle Zielerfüllung / Zielkonflikte, Regionale und sektorale Ebene	30
9.2	Bewertungstabelle Zielerfüllung / Zielkonflikte, Stadt- und Stadtteilebene.....	30

1 Allgemeines

1.1 Bestellung als nichtamtlicher Sachverständiger

Ich wurde mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz vom 05.03.2009, Zl. FA13A-11.10-64/2008-69, gemäß § 12 UVP-G 2000 iVm. § 52 und § 76 AVG, im Verfahren nach dem UVP-G betreffend „Landesstraße B67A, Grazer Ringstraße, Abschnitt Puntigamer Straße – Liebenauer Gürtel“, zum Sachverständigen für den Fachbereich „Raumordnung / Raumplanung“ bestellt.

1.2 Grundlagen und Ziele des Gutachtens

Folgende **gesetzliche Bestimmungen** bilden die Grundlage zur Erarbeitung des vorliegenden Gutachtens:

- **UVP-G 2000 §1** (1) 1. „*die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben [...] a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume [...] hat oder haben kann [...],*“
- **UVP-G 2000 §12** (4) 1. *die Umweltverträglichkeitserklärung [...] "gemäß §1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau [...] zu bewerten und allenfalls zu ergänzen",*
- **UVP-G 2000 §12** (4) 4. *"Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat Darlegungen gemäß §1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten" – (§1 Abs. 1 Z 3: „die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber / von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen [...])".*

Weiters ist das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F., mit den Raumordnungsgrundsätzen §3, Abs (1)** von Relevanz:

- 1) *„Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.“*
- 2) *"Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. [...]"*

Ziel der gegenständlichen Beurteilung ist, die durch das geplante Straßenbauvorhaben verursachten möglichen positiven als auch negativen Auswirkungen auf das Schutzgut

"Mensch und sein Lebensraum" entsprechend den Bestimmungen des UVP-G-2000 zu ermitteln und konkrete, auf die jeweilige örtliche Situation angepasste Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich negativer Wirkungen zu entwickeln und die verbleibende Belastung darzustellen.

Folgende **fachliche Grundlagen** wurden in der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt:

Die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung:

- Einreichprojekt 2005; erstellt von Rinderer & Partner, Ziviltechniker KEG:
 - Allgemeine Übersicht, **Umweltbericht mit relevanten UVE-Fachbeiträgen**, Einlage Nr. 15 sowie
 - Ergänzung 2007, **Umweltverträglichkeitserklärung**, Ergänzung zum Umweltbericht, Zusammenfassung, Einlage Nr. E15
- Einreichprojekt 2005, erstellt von Architekt Univ.Prof. DI Dr. Heiner Hierzegger
 - Umweltverträglichkeitserklärung **Fachbereich Siedlungsraum, Raumplanung, Raumentwicklung**, Einlage Nr. 16 sowie
 - Ergänzung 2007, Umweltverträglichkeitserklärung Schutzgut Mensch, Sach- und Kulturgüter, **Fachbereich Siedlungsraum, Raumplanung, Raumentwicklung**, Einlage Nr. E16
- Einreichprojekt 2005, Ergänzung 2007, Umweltverträglichkeitserklärung, Schutzgut Tiere und Pflanzen, **Einflussbereich Grünraum**; erstellt von Mag. Barbara Leitner, Einlage Nr. E20

Sonstige relevante Unterlagen:

- Regionales Entwicklungsleitbild Graz / Graz-Umgebung 1999
- Regionales Entwicklungsprogramm für den Planungsraum Graz / Graz-Umgebung 2005
- Stadtentwicklungskonzept STEK 3.0 der Landeshauptstadt Graz
- Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz
- Flächenwidmungsplan (3.0) der Landeshauptstadt Graz
- Steirisches Gesamtverkehrskonzept 2008+
- Verkehrspolitische Leitlinien 2000 der Stadt Graz
- Entwicklungskonzept Murfeld (Ausschreibungsunterlage 2008)
- Masterplan Mur – Graz Süd (Bericht – Vorabzug, Februar 2009)
- Teilregionales Entwicklungskonzept GU-Süd 2002
- Örtliche Besichtigungen des Projektgebietes / -umfeldes am 13. Juni 2007 und 17. März 2008

1.3 Inhalt und Bearbeitungsumfang

Im UVP-Fachgutachten „Raumordnung / Raumplanung“ werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das **Schutzgut „Mensch – Lebensraum“** (im Sinne öffentlicher Pläne und Konzepte, gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a UVP-G 2000 i.d.g.F.) behandelt.

Diese Bewertung mündet – gegebenenfalls – in Maßnahmen und Auflagenvorschläge für den ggst. Themenbereich (Kap. 5). Zusätzlich werden in Kap. 6 Stellungnahmen (gem. § 5 und § 9 UVP-G 2000 idgF) behandelt.

Ebenso ist die Darstellung von Varianten und **Alternativen** (§ 1, Abs. 1, Z. 3 UVP-G 2000 idgF) sowie die Bearbeitung des sektoralen **Prüfbuches** (gemäß Vorgabe der UVP-Behörde) integraler Bestandteil des vorliegenden Gutachtens.

2 Befund

2.1 Vorbemerkungen zu den UVE-Einreichunterlagen

In den UVE Fachbeiträgen "Siedlungsraum, Raumplanung und Raumentwicklung" (E16 und Ergänzung 2007) wird unter Punkt 2, Aufgabenstellung, inhaltlich nur Bezug auf die Stadtebene (i.w. STEK 3.0, Flächenwidmungsplan 3.0, SAPRO Grünraum, etc.) genommen:

Im Sinne des UVP-G 2000 ist das Schutzgut "Mensch – Lebensraum" in der Begutachtung jedoch umfassender – d.h. zumindest auch unter Einbeziehung öffentlicher Konzepte und Pläne des Landes – zu behandeln.

In diesem Sinne erfolgte eine entsprechende Gutachtensergänzung

2.2 Vorhabensbeschreibung

Das Vorhaben betrifft gemäß Edikt vom 7. 11. 2008 die Errichtung des "Südgürtels" im Zuge der Landesstraße B67a (Umlegung B67a mit angepeiltem Südgürtel-Lückenschluss von Puntigam nach St. Peter über die Leitlinie Engelsdorfer Straße).

Das **Einreichprojekt** Landesstraße B67a – Grazer Ringstraße "Südgürtel", Abschnitt Puntigamer Straße – Liebenauer Gürtel 2005, mit Ergänzungen 2007 und 2008, umfasst folgende Maßnahmen:

- *die Errichtung einer 1.442 m doppelröhrigen Unterflurtrasse in niveaufreier Querung des Straßennetzes in Liebenau,*
- *an die Portale anschließend die Einbindung in den lokalen Verkehr durch zwei Kreisverkehre, sowie*
- *eine Tunnelwarte im Bereich der Engelsdorfer Straße.*

Eine detaillierte Beschreibung des gegenständlichen Vorhabens ist in den technischen UVE-Einreichunterlagen enthalten.

2.3 Untersuchungsraum

Der Trassenkorridor des geplanten Vorhabens (Planfall C3) verläuft im Bezirk Liebenau (VII), und betrifft die Katastralgemeinden 63113–Liebenau und 63110–Engelsdorf. Die Neubautrasse hat ihren Baulos-Anfang an der Puntigamer Murbrücke, zieht sich entlang der Engelsdorfer Straße als Leitlinie und hat ihr Baulos-Ende am Liebenauer Gürtel (3. Südgürtel).

Der trassenbezogene Untersuchungsraum definiert sich hier über die Liegenschaften und Gebäude, die durch den Neubau und den Betrieb der Trasse laut Einreichprojekt 2005 direkt betroffen sind oder im unmittelbaren Wirkungsbereich liegen. Die Auswirkungen der Errichtungs-

und Betriebsphase auf das Raumgefüge können in durchschnittlich 300 m Breite zu beiden Seiten der neuen Trassenachse angenommen werden (vgl. Abb.1).



Abbildung 1: Teilraumabgrenzung (HIERZEGGER, 2005)

2.4 Beurteilung des IST-Zustandes

Im Trassenbereich konzentriert sich die Wohnbevölkerung im Wesentlichen auf folgende Teilbereiche:

- Bereich Konrad-Hopferwieser-Gasse mit dichter freistehender Bebauung – 24 EW/ha (Gesamtbevölkerung ca. 500 Einwohner)
- Bereich Stanglmühlstraße mit dichter freistehender Bebauung – 24 EW/ha (Gesamtbevölkerung ca. 420 Einwohner)

In den übrigen Siedlungsgebieten des Murfeldes (vorherrschend Einfamilienhausgebiete) ist die Einwohnerdichte äußerst gering und liegt bei ca. 5-15 EW/ha.

2.4.1 Allgemeine Planungsrechtliche Ziele und Vorgaben

2.4.1.1 Steirisches Gesamtverkehrskonzept 2008+

Im, seit März 2008 vorliegenden Steirischen Gesamtverkehrskonzept 2008+ (StGVK 2008+) ist beschrieben, wohin sich der Verkehr im Bundesland Steiermark in Zukunft bewegen soll und welche verkehrspolitischen Ziele es zu erreichen gilt.

Zur Gewährleistung "einer dauerhaften Erreichbarkeit der steirischen Wirtschafts-, Siedlungs-, Versorgungs- und Tourismusstandorte (StGVK 2008+, S. 74) werden die vorrangigen Straßenprojekte im Landesstraßennetz aufgelistet, darunter auch das Projekt **B67a – Grazer Ringstraße, Abschnitt "Südgürtel"**.

Für das ggst. Vorhaben ist im StGVK 2008+ festgehalten, dass durch eine Realisierung des Südgürtels in dieser Lage und in Form einer Unterflurtrasse es einerseits zu wesentlichen Verbesserungen im Verkehrsfluss und andererseits zu bedeutenden Entlastungen des bestehenden Straßennetzes zwischen der Mur und dem Liebenauer Gürtel und dadurch zu einer deutlichen **Steigerung der Wohnqualität** im Bezirk Liebenau kommt, im Besonderen im **Wohnbereich Murfeld**.

2.4.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung (REPRO)

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem im Regionalplan Graz und Graz-Umgebung (LGBL Nr. 106, vom 24. Oktober 2005) ausgewiesenen "Planungskorridor Verkehr".

Lt. § 2 Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion Abs. 7 sind "die für Verkehrsbauten erforderliche Flächen einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen freizuhalten".

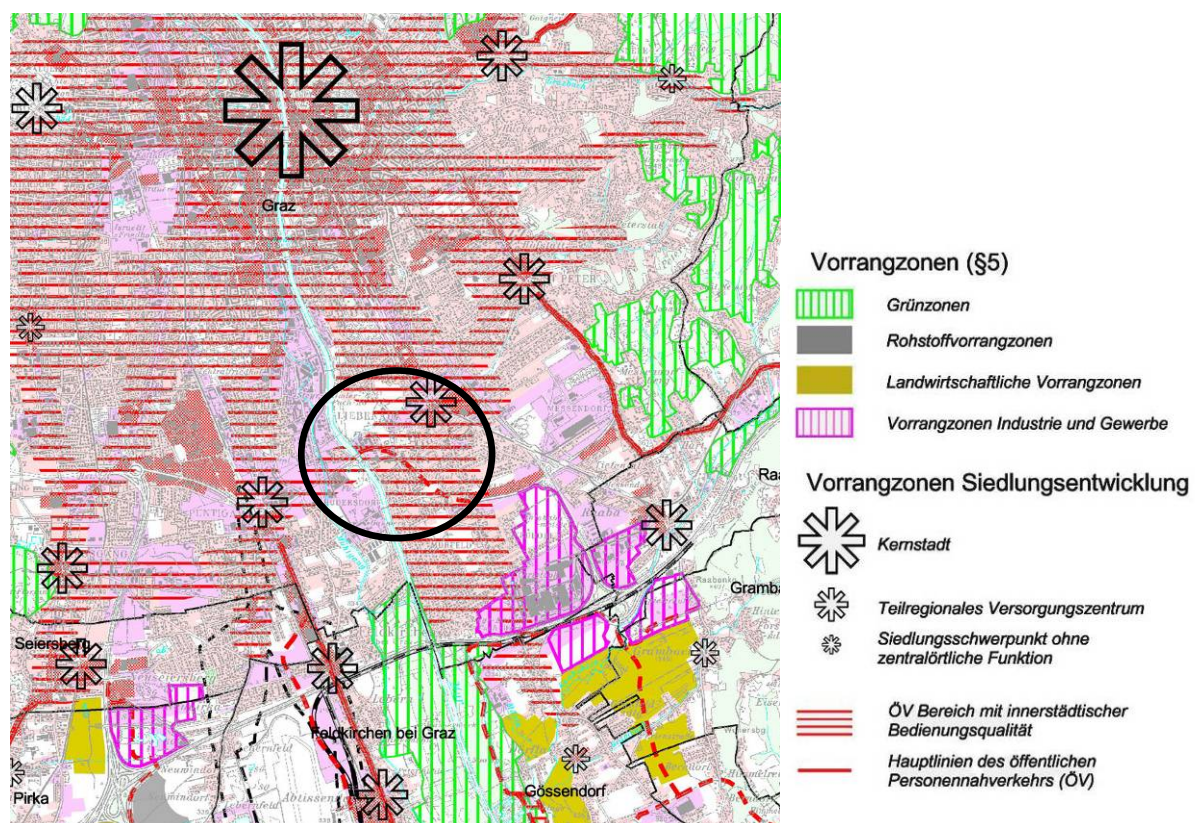


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Graz und Graz Umgebung 2005; Vorrangzonen

Zusätzlich wird der östliche Bereich des Murfeldes (Liebenauer Hauptstraße) als Zone **"ÖV-Bereich mit innerstädtischer Bedienungsqualität"** definiert:

Gemäß Verordnung des REPRO G/GU (§5 Abs. 3) sind Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr „Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung“; für diese Vorrangzonen sind folgende **Zielsetzungen** festgelegt (in Fettschrift relevant für das gegenständliche Vorhaben):

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, **auf** bestehende Nahversorgungseinrichtungen und **die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur** auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. **Verbesserung der Wohnqualität.**
- Vorrangige **Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.**
- Verstärkte **Mobilisierung von Baulandreserven.**
- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in zentralen Lagen in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden **innerhalb eines 300 m- Einzugsbereiches von Haltestellen** und vollsortierten Lebensmittelgeschäften eine **Mindestbebauungsdichte von 0,3** gem. § 23 Abs. 13 des Stmk. Raumordnungsgesetzes **nicht unterschritten** werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

Der Untersuchungsraum liegt gem. REPRO GGU weiters im Teilraum Siedlungs- und Industrielandschaften, für die folgende Zielvorgaben lt. §3, Abs. 7 verordnet sind:

- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch **Erhöhung des Grünflächenanteiles** bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- **Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw.** in stark belasteten Gebieten **zu reduzieren.**
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.

2.4.1.3 Regionales Entwicklungsleitbild Graz und Graz Umgebung 1999

Regionale Entwicklungsleitbilder werden im Auftrag des jeweiligen regionalen Planungsbeirates erarbeitet und stellen Handlungsempfehlungen für die regionalen Akteure (Regionales Aktionsprogramm) dar. Im Entwicklungsleitbild G-GU wird, ausgehend von einer Stärken / Schwächen / Chancen / Risiken-Analyse der Planungsregion, das regionale öffentliche Interesse hinsichtlich Entwicklungsziele, Maßnahmen und Projekte dokumentiert.

Im Regionalen Entwicklungsleitbild G-GU wird der Kernraum Graz als "Schlüsselregion der Steiermark" qualifiziert; **als ein Mangel werden verkehrspolitische Defizite, bzw. ein fehlendes, integrales, verkehrsmittelübergreifendes Regionales Verkehrskonzept angeführt.** Mit dem derzeit in Ausarbeitung befindlichen RVK Graz und Graz Umgebung wird dieser Forderung entsprochen.

Die bereits gestartete Überarbeitung des Regionalen Entwicklungsleitbildes für die Planungsregion G-GU ist aufgrund des Regionext-Prozesses und der Bildung der Großregionen im Diskurs. Nach Einigung der Abgrenzung der Großregionen bzw. Beschluss des novellierten Landesentwicklungsprogrammes LEP soll die Überarbeitung des Regionalen Entwicklungsleitbildes fortgesetzt werden.

2.4.1.4 Teilregionale Entwicklungsleitbilder/-konzepte

Folgende Teilregionale Konzepte wurden für den südlichen Raum von Graz und Graz Umgebung erarbeitet und sind für das gegenständliche Vorhaben von fachlicher Relevanz:

- Raumordnungskonzept Grazer Feld 1999
- Entwicklungskonzept GU-Süd 2002

Im teilregionalen Entwicklungskonzept GU-Süd ("Abstimmung Wirtschaftsentwicklung – Verkehr, Raaba 2002) wird im Kapitel 3 "Zielvorgaben und Planungen" (S. 43) das ggst. Vorhaben als ein Projektbaustein zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Grazer Südostens im Szenario "Regionalstadt" dargestellt.

Diese o.a. Pläne und Programme stellen Entwicklungsziele und Maßnahmen **ohne rechtliche Relevanz** dar.

2.4.2 Planungsrechtliche Vorgaben und Festlegungen für den trassenbezogenen Untersuchungsraum

2.4.2.1 Stadtentwicklungskonzept der Stadt Graz 3.03

Im Stadtentwicklungskonzept 3.03 werden in der "Funktionellen Gliederung" des Stadtgebietes für den Bereich des ggst. Vorhabens folgende Planungsvorgaben getroffen:

- Ausweisung von Freiflächen im zentralen UFT Bereich (am Mühlgraben),

- Ausweisung von Wohngebiete mittlerer Dichte im Bereich der Liebenauer Hauptstraße,
- Ausweisung von Wohngebieten geringer Dichte süd-Westlich der UFT bzw. entlang des dem Straßenprojektes Südgürtel, sowie
- im Bereich Puntigamer Straße grenzen im Norden randlich Industrie- und Gewerbegebiete an.
- Weiters ist der **Trassenkorridor** bereits **als Straßenprojekt planlich dargestellt** (vergleiche Abbildung 3).

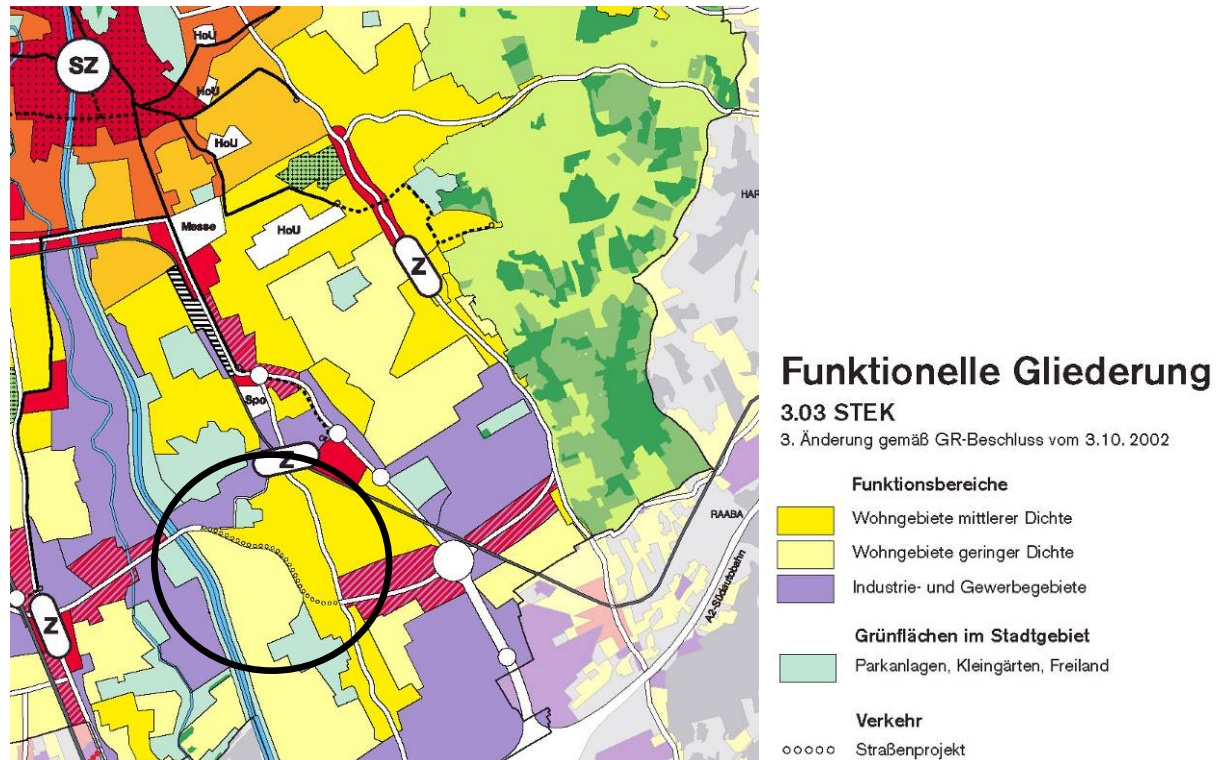


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Stadtentwicklungskonzept der Stadtgemeinde Graz 3.03

2.4.2.2 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz 3.0

Die Bereiche der zukünftigen Kreisverkehrsanlagen befinden sich großteils im Gewerbegebiet (Dichte 0,2 - 1,5) oder sind als Aufschließungsgebiete für GG, bzw. für EZ 2 + GG 0,2 - 1,5 ausgewiesen.

Im Bereich der Kreisverkehrsanlage Puntigam ist eine große Fläche **Sondernutzung Erwerbsgärtnerei als Aufschließungsgebiet** (Nr. 11.21, Nr. 14.01 – Bebauungsplanpflicht – laut Deckplan 1 - Baulandzonierung) für Wohnen Allgemein (Dichte 0,2 - 0,6) ausgewiesen. Die Vorgabe entspricht zwar dem 3.03 STEK, Plan „Funktionelle Gliederung“, aber nicht dem Räumlichen Leitbild Graz (Abbildung 4), das dieses Aufschließungsgebiet, sinnvoller Weise, großteils mit J1 widmet.

Der Trassenkorridor zieht sich im Unterflurbereich durch **Allgemeine Wohngebiete** (Dichte 0,2 - 0,6), **Reine Wohngebiete** (Dichte 0,2 – 0,4 bzw. 0,6) oder deren Aufschließungsgebiete (Bebauungsplanpflicht).

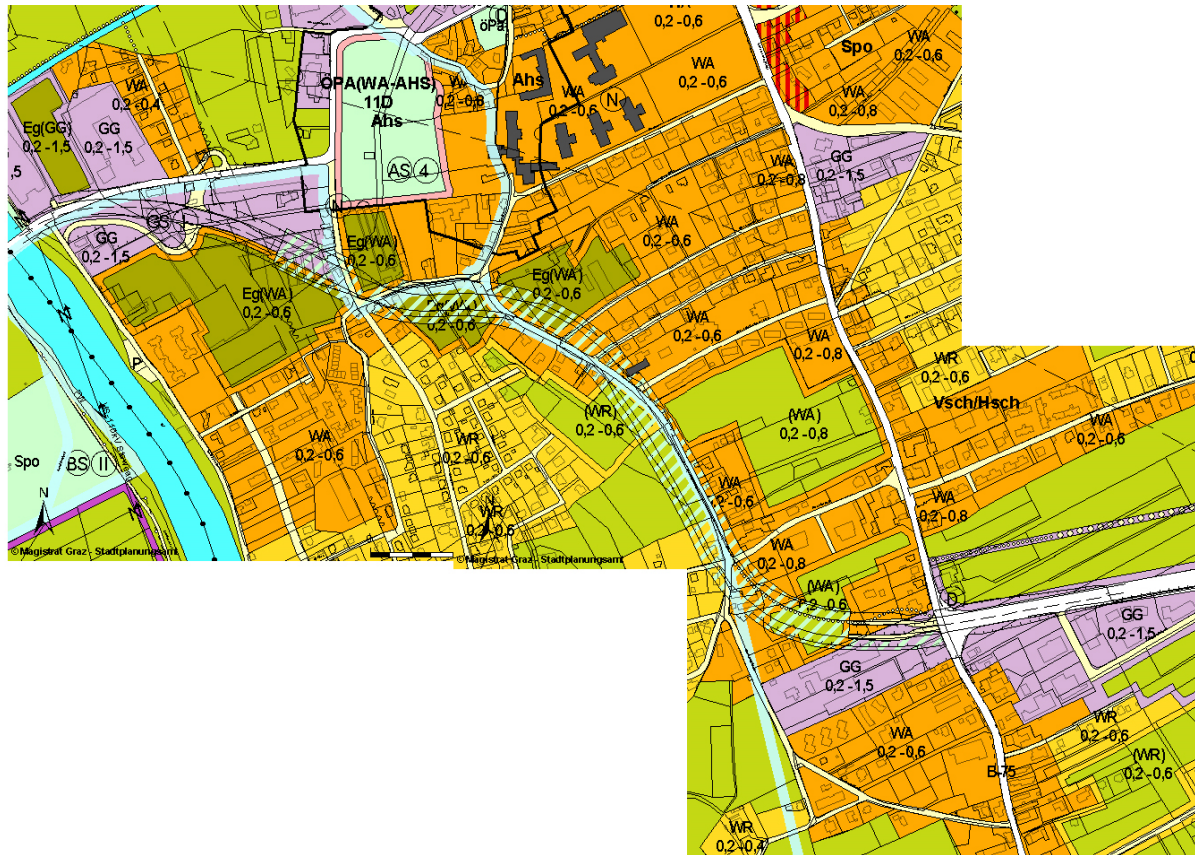


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Graz (Stand 3.14; März 2009)

2.4.2.3 Stadtteilentwicklungskonzept Murfeld

In den Ausschreibungsbedingungen des „Entwicklungskonzeptes Murfeld“ sollen folgende Bearbeitungsschwerpunkte gesetzt werden:

- Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen
- Beachtung stadtklimatischer Erfordernisse
- Aufwertung der Wohngebiete (Entwicklung / Nachverdichtung) mit Folgeinfrastruktur, z.B. „Grätzelparks“;
- Verkehrsberuhigung sowie „Prinzip der kurzen Wege“
- Verkehrliche Lenkungsmaßnahmen (Verlagerung des MiV auf die UFT);
- Umweltverbund und Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes

2.4.2.4 Sonstige rechtliche Festlegungen

Der Trassenverlauf ist als **Bundes- bzw. Landesstraßenplanungsgebiet** ausgewiesen.

Der gesamte Bereich liegt in der Sicherheitszone Flughafen Thalerhof (BGBl. Nr. 253/1957), ca. zwei Drittel befinden sich im **Grundwasserschongebiet I** (Graz-Feldkirchen: Verordnung BGBl. Nr. 41/1962), eine Richtfunkstrecke quert.

Die **Parkanlage der HIB Liebenau** (Höhere Internatsschule des Bundes) ist, im Gegensatz zum Flächenwidmungsplan 2.0 (WA – Ahs 0,1 – 0,6), als Vorbehaltsfläche (Nr. 11D) für eine Öffentliche Parkanlage mit ersatzweiser Nutzung als Private Parkanlage umgewidmet worden. Im Park befindet sich ein Naturdenkmal (Eiche). Die gesamte Parkanlage, sowie Teile der HIB, liegen in der **Altstadtschutzzone IV** (gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980). Die Gebäude der HIB als öffentliche Gebäude, wie auch die Pfarrkirche Hl. Paulus, in der Engelsdorfer Straße Nr. 23 sind **Denkmalgeschützter Gebäudebestand**. In der Mitte der geplanten Trasse befindet sich eine ca. 3 ha große Fläche, die als **Freiland** bestehen bleiben soll.

3 Gutachten nach UVP-G

3.1 Methodik zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Lebensraum, Fachgebiet „Raumordnung / Raumplanung“

Im Gegensatz zum standardisierten, wirkungsanalytischen Methodikansatz zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in anderen Gutachten werden in diesem Themenbereich Zielkonflikte sowie Zielerfüllungen von Grundsätzen und Zielen der „**Pläne und Programme**“ qualitativ erhoben, dargestellt und schließlich in einer zusammenfassenden Stellungnahme beurteilt.

Die Bewertung des ggst. Vorhabens hinsichtlich **Zielerfüllung und Zielkonflikten mit der Stadt- und Regionalplanung** (auf unterschiedlichen räumlichen bzw. administrativen Ebenen) erfolgt auf Basis einer Abwägung hinsichtlich Verhältnismäßigkeit unterschiedlicher Interessen (z.B. „Ökologie/Naturschutz“, „Siedlungswesen“, „Wirtschaftsentwicklung“ und „Infrastrukturplanung“), um abschließend die sektorale Umweltverträglichkeit (bzw. das öffentliche Interesse) zu dokumentieren.

Diese Bewertung erfolgt über Bewertungstabellen (vgl. Anhang) sowohl auf

- **sektoraler und regionaler Ebene** (Steiermark/Region/Umlandgemeinden), wie auch auf
- **Stadt(teil)ebene** (örtliche Raumplanung, Stadt Graz) bzw. der Raumentwicklung im trassenbezogenen Untersuchungsraum.

über folgende Bewertungsstufen:

hohe Zielerfüllung	++
Zielerfüllung	+
neutral / geringe Auswirkung	0
Zielkonflikt	-
starker Zielkonflikt	--

Als Resultat erfolgt die Einstufung der Projektauswirkungen gemäß den Vorgaben des Prüfkataloges, bzw. bleibt die Beurteilung der sektoralen Umweltverträglichkeit in den einzelnen Themenbereichen von der teilweise themenübergreifenden Beurteilung im Fachgebiet „Raumordnung/Raumplanung“ unberührt.

positive Auswirkung (A)
keine Auswirkung (B)
vernachlässigbar geringe nachteilige Auswirkung (C)
merkliche nachteilige Auswirkung (D)
unvertretbare nachteilige Auswirkung (E)

Tabelle 1: Allgemeine Bewertungsskala zur schutzgutspezifischen Beurteilung der Projektauswirkungen (Quelle: Prüfkatalog ASV-Koordination)

3.2 Bewertung der Eingriffserheblichkeit / -wirkung

Eine Unterscheidung der Beurteilung nach Bau- und Betriebsphase wird aus folgenden Gründen nicht explizit dargestellt:

- Aufgrund der im Verhältnis zu den Planungsperioden der Stadt- und Regionalentwicklung (rund 10 bis 15 Jahren Planungshorizont) kurzen Bauphase sind keine nennenswerten – über die Auswirkungen der Betriebsphase hinausgehenden – Auswirkungen auf Pläne und Programme zu erwarten.
- Direkte (kurzfristige) Auswirkungen der Bauphase auf z.B. Siedlungstätigkeit, Ökologie, Verkehr und Infrastruktur werden in den entsprechenden Themenbereichen der UVE behandelt.

3.2.1 Das Vorhaben im Kontext zu regionalen/sektoralen Plänen und Programmen

Ziele und Maßnahmen der Regionalentwicklung	Bewertung
Steirisches Gesamtverkehrskonzept 2008+ Entlastung des Straßennetzes und Verbesserung des Verkehrsflusses mit Steigerung der Wohnqualität im Wohnbereich Murfeld sowie verbesserte Standortpotentiale (I+G)	+
Regionales Entwicklungsprogramm Graz/Graz-Umgebung 2005 Im REPRO 2005 wird das ggst. Vorhaben durch Ausweisung im Regionalplan ("Planungskorridor Verkehr") dokumentiert; Aufwertung der Standorträume (Autocluster)	+
Regionales Entwicklungsleitbild 1999 Insgesamt hat das ggst. Vorhaben nur einen geringen Querbezug zum Leitbild, (z.B. Hinweis auf RVK Erstellung) daher Einstufung als neutral bzw. geringe Auswirkung	o/+
Teilregionale Entwicklungsleitbilder/-konzepte Das ggst. Vorhaben ist als Projektbaustein hinsichtlich Zielerfüllung "Ausbau des hochrangigen Straßennetzes" als positiv einzustufen.	o/+
Gesamtbeurteilung	+

Tabelle 2: Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich regionaler / sektoraler Pläne und Programme

3.2.2 Das Vorhaben im Kontext zur Stadt(teil)ebene / örtlichen Raumplanung

Ziele und Maßnahmen der Stadt- und Stadtteilentwicklung	Bewertung
Stmk. Raumordnungsgesetz 1974, §3 Raumordnungsgrundsätze Bei Abwägung aller Ziele entspricht das Vorhaben den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen	+
Stadtentwicklungskonzept STEK 3.03 (Funktionelle Gliederung) Potentielle Zielkonflikte hinsichtl. Wohngebietsentwicklung können durch die Ausführung als UFT i.W. ausgeschlossen werden bzw. reduzieren sich auf die Bauphase; Die Umsetzung diverser Stadtteilentwicklungsziele (z.B. Verbesserung des Grünflächenangebotes) erfolgt über die nachgeordneten Planungsinstrumente Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan. Eine Abwägung der Zielerfüllung ist für das ggst. Vorhaben tendenziell positiv	o/+
Flächenwidmungsplan 3.0, 2002 Das Vorhaben beansprucht insgesamt 11,2 ha Flächen. Von diesen sind rd. 5,5 ha potentiell Bauland betroffen. Durch zusätzliche öffentliche Grünfläche von rd. 3.3 ha wird dieser Verlust jedoch kompensiert und das Wohnumfeld aufgewertet.	o/+
Stadtteilentwicklungspläne Die derzeit in Ausarbeitung befindlichen Planungsinstrumente auf Stadtteil-ebene - Stadtteilentwicklungskonzept Murfeld - Masterplan Mur – Graz Süd stehen nicht im Widerspruch zum ggst. Vorhaben bzw. sind eine Chance zur koordinierten Maßnahmenausarbeitung zwischen der Stadt Graz und der Projektwerberin.	o/+
Gesamtbeurteilung	+

Tabelle 3: Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich Pläne und Programme auf Stadt- und Stadtteilebene

3.2.3 Das Vorhaben im Kontext zur Raumentwicklung im trassenbezogenen Untersuchungsraum

Die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens wird hinsichtlich Raumentwicklung/Raumordnung im Wirkungsbereich des Vorhabens (trassenbezogener Untersuchungsraum) durch folgende Parameter beschrieben:

- Flächenverbrauch und Versiegelung
- Aufwertung durch zusätzliche Grünausstattung
- Barrierewirkung und Störung der Raumstruktur

3.2.3.1 Flächenverbrauch und Versiegelung

Seitens der Konsenswerberin wurde ein Vorschlag zur Grundeinlöse gemacht (vergleiche UVE, Einlage E16.1) und die davon betroffenen Flächen entsprechend der möglichen späteren Flächennutzung (gemäß Zonierungsplan) zugeordnet.

Die Grundstücksumhüllende wurde auf Basis des digitalen Katasters nach notwendigen (UFT + 1m) und sinnvollen Grenzziehungen (Verhältnis Grundstückseinlöse zu Restfläche Grundstück) erstellt. Sie umfasst insgesamt rd. 11,2 ha. Durch das ggst. Vorhaben gehen rd. 5,5 ha potentiell Bauland (WA, WR, GG und Aufschließungsgebiete) verloren (vergleiche die nachfolgende Tabelle), jedoch erfolgt eine deutliche Verbesserung im Wohnumfeld durch zusätzliche öffentliche Grünfläche im Umfang von 3,3 ha.

IST-Situation		Bei Vorhabensrealisierung (Betriebsphase)	
Widmung Bestand	Fläche [ha]	Nachnutzung (Zonierungsplan)	Fläche [ha]
Verkehrsflächen		Verkehrsflächen	
Verkehrsflächen	3,53	neu- und wiederrichtete Verkehrsflächen inkl. Gehsteige und Bankette, Rampenanlagen, Tunnelwarte Südgürtel mit Außenanlagen	4,23
		Fuss- und Radwegenetz	0,71
Freiland		Freiland	
L (Land- und Forstwirtschaft)	0,67	Straßenbegleitendes Grün inkl. öffentlich nutzbare Freifläche z.B. Skaterpark	1,76
		Strauchgehölze und Wiesenflächen als ökologische Ausgleichsfläche	1,46
		Öffentliche Parkanlage – Trassenpark	1,56
Bauland		Bauland	
L (EZ2+GG)	0,10		
L (WA)	0,83		
L (WR)	0,35		
Eg (GG)	0,07	Eg (GG)	0,13
Eg (WA)	1,88	Eg (WA)	1,08
WA	1,15		
WR	0,21		
GG	2,39	GG: andere gewerbliche Nutzungen	0,25
Summe	11,18	Summe	11,18

Tabelle 4: Flächenbilanz (Quelle: HIERZEGGER, eigene Erhebungen)

Das Murfeld weist aufgrund seiner dominierenden Einfamilienhausbebauung einen geringen Versiegelungsgrad auf (vergleiche STEK 3.0, Abbildung Grünanteil – Versiegelungsflächen).

Aufgrund der Festlegung im Flächenwidmungsplan wird jedoch durch eine Auffüllung der Aufschließungsgebiete zwischen Engelsdorfer Straße und Liebenauer Hauptstraße eine Dichteerhöhung erfolgen.

Mit den geplanten Gestaltungsmaßnahmen (Trassenpark, Skaterpark, Renaturierung durch Alleen und Wiesenflächen etc.) kann der Grünflächenverlust durch diese Nachnutzung mit ca. 3 ha weitgehend kompensiert werden.

3.2.3.2 Aufwertung durch zusätzliche Grünausstattung

Der Stadtteil Liebenau/Murfeld ist mit öffentlichen Grünflächen im Vergleich zu anderen Grazer Stadtteilen schwach ausgestattet; durch seinen hohen Anteil an Einfamilienhäusern und Hausgärten, Produktionsflächen von Erwerbsgärtnereien und Landwirtschaftlichen Nutzflächen, weist das Murfeld jedoch **eine beachtliche Durchgrünung** auf. Der gesamte Grazer Süden ist jedoch aus stadtklimatischer Sicht ein stark belasteter Bereich mit hoher Nebelhäufigkeit und schlechter Durchlüftung. Aus diesem Grund kommt der Sicherstellung einer ausreichenden Durchgrünung und Freiraumversorgung bei der weiteren Gebietsentwicklung eine große Bedeutung zu.

Mit der Errichtung des in den UVE-Einreichunterlagen vorgesehenen Trassenparks auf der Unterflurtrasse (UFT) des Südgürtels ist die Chance verbunden, neben dem Muruferbereich einen für Liebenau wertvollen Freiraum zu entwickeln.

„Die künftig zu erwartende Nachverdichtung und Erweiterung der Wohngebiete erfordert es, entsprechende Frei- und Erholungsräume im Rahmen der Bebauung freizuhalten: Daher ist an den Schnittstellen der UFT zum Siedlungsgebiet bzw. zu neuen Bebauungsgebieten die lineare Grünachse der UFT auf gewachsenen Boden auszuweiten und mit sinnvollen Freiflächnennutzungen zu komplettieren. Ein Schwerpunkt sollen wohnungsnaher „Grätzelparks“ bilden, die in Verbindung mit der Bebauungsplanung zu konzipieren sind.“ (Entwicklungskonzept Murfeld, 2008)

Mit dem Gestaltungskonzept für das gegenständliche Vorhaben (UVE, Einlage 16.1, „Zonierungsplan“) wird diesen Anforderungen im Wesentlichen entsprochen bzw. kann mit positiven Projektsynergien gerechnet werden.

3.2.3.3 Barrierewirkung und Störung der Raumstruktur

Im Stadtentwicklungskonzept (STEK 3.04, Funktionelle Gliederung) wird das Stadtzentrum Liebenau im Bereich Liebenauer Hauptstraße HIB / Bezirksamt / Murpark als Bezirks- und Stadtteilzentrum mit regionaler Bedeutung ausgewiesen. Diese Hochrangigkeit des Standortraumes wird auch im Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) durch die Festlegung als **teilregionales Versorgungszentrum** bestätigt.

Mit dem Vorhaben UFT Südgürtel (Variante C3) wird es zu einer wesentlichen Entlastung des Zentrums und somit zu verbesserten räumlich – funktionalen Beziehungen im Stadtteilgefüge kommen.

Die lokalen Erreichbarkeitsverhältnisse im Murfeld werden durch zusätzliche Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen dem die Mur begleitenden Radweg und der Casalgasse sowie zwischen der Kreuzung Engelsdorfer Straße / Stanglmühlstraße und Kreisverkehrsanlage Liebenau verbessert.

Alleebegleitend entlang der Engelsdorfer Straße wird ein zusätzlicher Fußweg (Oberfläche: wassergebundene Decke) entstehen. Damit wird auch **dem Maßnahmen- und Strategieplan „Grünes Netz Graz“** der Stadt Graz Rechnung getragen.

Im Räumlichen Leitbild Graz (Karte 4, Stadtmorphologie) werden Planungsziele für bebaute und unbebaute Flächen definiert, um die Stadtentwicklungsziele und Ansprüche hinsichtlich Stadtklima, Stadtbild – Gebietscharakter, Bebauungsform und Nutzungen etc. vorzugeben.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden die Zielvorgaben dieses stadtplanerischen Instrumentes nicht behindert - in Teilbereichen (z.B. Liebenauer Gürtel, Puntigamer Straße) die heterogene Bau- und Nutzungsstruktur durch stadtstrukturelle Verbesserungen sogar unterstützt.

3.3 Bewertung der Ausgleichswirkung (Maßnahmenwirksamkeit)

Aufgrund der überwiegend positiven Auswirkungen bzw. weitgehenden Übereinstimmung des ggst. Vorhabens mit den Zielen und Maßnahmen in den genannten öffentlichen „Plänen und Programmen“ sind keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (Konflikt mit § 3 Abs. 2 Z5 StROG) wird auf die Auflagen im Fachgutachten „Landschaft“ verwiesen; im Hinblick auf potentielle Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen wird auf das UVP-Fachgutachten „Umweltmedizin“ verwiesen.

3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

3.4.1 Auswirkungen in der Bauphase

Aus stadt- und regionalwirtschaftlicher Sicht kann während der Bauphase im Kielwasser des gegenständlichen Vorhabens für verschiedene Wirtschaftsbereiche (lokale Bauwirtschaft, Handel-, Gastronomie, etc.) mit einem positiven Wertschöpfungseffekt gerechnet werden.

Für die schutzgutspezifische Beurteilung muss während der Bauphase daher mit tendenziell

positiven Auswirkungen (A)

gerechnet werden

3.4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase

Aus der Darstellung von potentiellen Konflikten und Zielerfüllungen hinsichtlich relevanter Pläne und Programme – insbesondere der Stadt- und Regionalplanung – lässt sich zusammenfassend eine positive Beurteilung des ggst. Projektes ableiten.

Festgestellte potentielle Zielkonflikte (z.B. im verkehrspolitischen Bereich) müssen jedoch mit anderen Zielen einem fachlichen Abwägungsprozess unterworfen werden.

Als raumordnungsfachlich bedeutend ist die zu erwartende Veränderung / Verbesserung der Standortpotentiale im innerregionalen Kontext (Südosten der Kernstadt Graz) bzw. im überregionalen Kontext durch Stärkung des Steirischen Zentralraumes durch Nachziehen der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur und der damit verbundenen Standortvorteile zu sehen.

Durch das Vorhaben kommt es somit zu

positiven Auswirkungen (A)

hinsichtlich der zu beachtenden öffentlichen Pläne und Programme.

4 Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Aus fachlicher Sicht ist kein Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften erforderlich.

Die Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – Lebensraum im Sinne öffentlicher Pläne und Konzepte werden durch das vorliegenden Fachgutachten ausreichend behandelt.

5 Maßnahmen und Auflagenvorschläge

Aufgrund der überwiegend positiven Auswirkungen bzw. weitgehenden Übereinstimmung des ggst. Vorhabens mit den Zielen und Maßnahmen in den genannten öffentlichen „Plänen und Programmen“ sind keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (Konflikt mit § 3 Abs. 2 Z5 StROG) wird auf die Auflagen im Fachgutachten „Landschaft“ verwiesen; im Hinblick auf potentielle Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen wird auf das UVP-Fachgutachten „Umweltmedizin“ verwiesen.

5.1 Weiterführende Hinweise und Empfehlungen

Die Erstellung bzw. Anpassung öffentlicher Pläne und Programme hinsichtlich Stadt- und Regionalplanung liegt nicht im direkten Wirkungsbereich der Konsenswerberin (indirekt u.U. im Bereich der sektoralen Planungen und Programme wie z.B. Steiermärkisches Gesamtverkehrskonzept 2008+). Konkrete Auflagen können daher nicht vorgegeben werden.

Es wird der Standortgemeinde Graz bzw. der Stadtbaudirektion als koordinierende stadtinterne Planungsstelle und der Projektwerberin (Land Steiermark, FA 18) jedoch empfohlen, im Sinne einer optimalen Ausnutzung von positiven Synergieeffekten beim gegenständlichen Vorhaben, städtebauliche Aspekte und Anforderungen hinsichtlich Nachnutzung und Gestaltung des Trassenbereiches (UFT, entsprechend Zonierungsplan) gemeinsam auszuarbeiten und abzuwickeln.

Eine zusätzliche Chance (Zeitfenster) bieten die derzeit in Erstellung befindlichen Pläne „Masterplan Mur“ und „Stadtteilentwicklungskonzept Murfeld“ hinsichtlich einer Akkordierung von Planungsinteressen.

6 Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

6.1 Zur Einwendung 04, Lebensministerium, 15.11.2006

Ein Hauptschutzziel des Grazer Entwicklungskonzeptes (3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz in der Fassung 3.04 (7. 11. 2002), Kap. 9 Verkehr, S.73f, 79) ist die Verbesserung der klimatische Situation. Das Vorhaben führt hingegen zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens und wirkt diesem Ziel damit entgegen. Die UVE ist um Angaben zu ergänzen, welche Auswirkungen das gegenständliche Projekt auf die Erreichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes hat.

Fachliche Auseinandersetzung:

Der Hinweis auf die Widersprüchlichkeit der Ziele und Maßnahmen des Stadtentwicklungskonzeptes STEK 3.0 (Fassung 3.04) ist berechtigt; ebenso ist der Verweis auf die „Grundsätze der verkehrspolitischen Leitlinie 2000“ berechtigt.

Auf diese verkehrspolitischen Zielsetzungen (Stichwort „sanfte Mobilität“) wird auch im Kapitel 9 des STEK (Verkehr) dezidiert eingegangen; z.B u.a.

- Graz, eine Stadt der kurzen Wege
- Graz, eine Stadt mit ausgewogener Verkehrsmittelaufteilung
- Graz, eine Stadt mit sozial- und umweltverträglicher Verkehrsabwicklung

Im Maßnahmenbündel „Stadtverkehr“ (STEK 3.0, S. 79) wird jedoch auch eine „... Verbesserung des Verkehrsflusses für den motorisierten KFZ-Verkehr bei weiterer Erhöhung der Verkehrssicherheit...“ angeführt. Die räumliche Darstellung bzw. Ausprägung dieser Maßnahmen findet sich in der „funktionellen Gliederung“ des STEK als „Straßenprojekte in Planung“ wieder.

In dieser räumlichen Rahmenplanung ist – wie im Flächenwidmungsplan (FWPL) die Trasse des Südgürtel ausgewiesen.

Anzumerken ist auch, dass sich STEK und FWPL gegenwärtig im Revisionsverfahren befinden; auch in den neu zu erstellenden Planwerken bzw. Verordnungen ist das gegenständliche Vorhaben als Planungsvorhaben enthalten.

6.2 Zur Einwendung 09, Naturschutzbund Steiermark, 19.12.2008

Das gesamte Vorhaben umfasst jedoch mit dem geplanten Ausbau des AB-Knotens Graz-Ost, den anschließenden Landesstraßenspangen nach Gössendorf und Grambach, einer neuen Landesstraßen-Verbindung nach Hausmannstätten, der Ortsumfahrung Hausmannstätten (Tunnel), einer anschließenden Verbindung zur bestehenden Murbrücke in Kalsdorf und einer neuen Landesstraßen-Verbindung zwischen Fernitz und Gössendorf entlang der Murauen ein ganzes Netz neuer Straßen, das in dieser Form im Zuge der Regionalplanung GU-Süd entwickelt wurde und im entsprechenden Entwicklungsleitbild und im Reg. Entwicklungsprogramm enthalten ist.

Mit dieser Planung ist in diesem Gebiet eine Halbierung der Maschenweite des hochrangigen Straßennetzes verbunden und mehr als eine Verdopplung des Landesstraßen-Netzes mit entsprechenden umfangreichen Eingriffen in den Naturraum dieses Gebietes.

In Liebenau selbst ist mit diesen Straßenprojekten die Umwandlung der meisten dzt. landwirtschaftlich genutzten Flächen in Industrie- und Gewerbegebiet verbunden (mit der entsprechenden verkehrsmäßigen Erschließung). Im engeren Baugebiet des vorliegenden Projektes sollen nach den Vorstellungen der Stadt Graz im Zuge der Errichtung des Südgürtels die bestehenden Grünflächen (im Ausmaß von etwa 3 ha) ebenfalls in Bauland umgewandelt werden.

Fachliche Auseinandersetzung:

Der Hinweis auf den regionalen Kontext des Vorhabens ist grundsätzlich richtig; um für den Grazer Zentralraum mittel- bis langfristig die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung der Planungsregion sicherzustellen wurde 2005 das Regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) verordnet: dieses Planungsinstrument legt nicht nur Gemeindefunktionen, überörtlich bedeutende Vorrangzonen für Ökologie, Siedlungswesen, Landwirtschaft und I&G-Flächen als Rahmenplanung für die Ortsplanungen fest, sondern sichert auch Trassen für hochrangige Verkehrsträger.

Gegenüber dem westlichen Grazer Feld, welches über ein relativ gutes Angebot an hochrangigen Verkehrsträgern verfügt, ist das östliche Grazer Feld (GU-Süd Gemeinden) historisch bedingt schlecht ausgestattet, bzw. fehlt in dieser Teilregion ein übergeordnetes MIV-Netz:

Um den Wohnsitzgemeinden eine Umwelt/MIV-Entlastung anzubieten erfolgt im REPRO bzw. Regionalplan eine Ausweisung der Planungskorridore zur Trassensicherung hinsichtlich erforderlicher Bahn- und Straßenprojekte.

Die (befürchtete) Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in I&G-Flächen kann nur erfolgen, wenn sie nicht im Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept (STEK 3.0) oder dem in Ausarbeitung befindlichen "Stadtteilentwicklungskonzept Murfeld" erfolgt.

6.3 Zu den Stellungnahmen Nr. 10, Bürgerinitiative "Mensch statt Beton"; Nr. 11, Robert Sulzbacher; Nr. 12, Herbert Holzer; Nr. 13, Dr. Wilhelm Pistotnig; Nr. 14, Walter Reischl; Nr. 15, Herbert Lorentsichitsch, 23.12.2008

Ebenso sollte sichergestellt sein, dass die Grazer Ringstraße (Südgürtel) nach Fertigstellung nicht dazu dienen darf, dass sich der überregionale Verkehr (vor allem Schwerverkehr) neu orientiert und über den Südgürtel in Anbindung an den Plabutschunnel die kürzere Strecke Richtung Norden wählt, anstelle das bisher bestehende Autobahnnetz um Graz herum zu nutzen.

Aus all diesen Gründen sind Auswirkungen nur dann gesichert prognostizierbar, wenn von den Verfügungsberechtigten verbindliche und nachvollziehbare Aussagen vorliegen.

Die Berücksichtigung von öffentlichen Konzepten und Plänen ist im Gesetz erwähnt.

Erst danach können Aussagen dazu getroffen werden.

Von der Bürgerinitiative „Mensch statt Beton“ werden folgende Forderungen erhoben:

- Detailliertes zeitliches Baustellenkonzept inkl. der Zeiten des Einsatzes von stark emitierenden Maschinen
- Detailliertes Baustellenwegkonzept inkl. Maßnahmen und Information, wie die Optionen zu verstehen sind
- Erläuterungen zu den Verkehrsprognosen
- Vorlage von Vereinbarungen mit allen betroffenen Verwaltern der Verkehrsträger über begleitende und zukünftige Maßnahmen
- Eine zentrale Ansprechstelle (Telefonnummer), an die man sich bei Missachtung rund um die Uhr wenden kann
- Eine allgemein verständliche Zusammenfassung

Fachliche Auseinandersetzung:

Den Bedenken der BI kann in einigen Punkten gefolgt werden: insbesondere der Hinweis auf offene Fragen bzgl. der Abwicklung der Bauphasen ist gerechtfertigt.

Für das Schutzgut "Landschaft" wird zur Minimierung der Eingriffswirkung des ggst. Vorhabens in der Bauphase, auf die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1) verwiesen.

- Für die Fuß- und Radwegeverbindungen die den Vorhabensbereich berühren bzw. in der Bauphase unterbrochen werden, müssen adäquate Ersatzverbindungen / Ausweichrouten hergestellt werden;
- Dies betrifft insbesondere die Rad- und Fußwegeverbindungen zu öffentlichen Einrichtungen (Kirche St. Paul, Schule, Kindergärten), den Nahversorgungseinrichtungen und öffentlichen Grünflächen (z.B. Muroferbereiche).

Die Berücksichtigung der von der BI erwähnten "öffentlichen Konzepte und Pläne" erfolgt im Fachbereich Raumordnung / Raumplanung (Schutzgut Mensch). Hierbei ist insbesondere das in Ausarbeitung befindliche "Stadtentwicklungskonzept Murfeld" von Relevanz, da es Verkehrslenkungsmaßnahmen zur Unterbindung der "Schleichwegfahrten" beinhalten soll(te).

6.4 Zur Einwendung 26, ARGE Luft-Lärm, 30.12.2008

Die maßgebenden Konzepte und Programme des Landes und der Stadt Graz (Landesentwicklungsprogramm, Landes-Verkehrsprogramm, Stadtentwicklungskonzept, GIVE) normieren einen **Vorrang der "Sanften Mobilität"** bzw. **"Verkehr vermeiden - verlagern - verbessern"**.

Die maßgebenden Konzepte und Programme des Landes und der Stadt Graz verlangen keine Anpassung der Verkehrs-Infrastruktur an einen bestehenden oder prognostizierten Trend der KFZ-Verkehrs-Zunahme, sondern - ganz im Gegenteil - eine klare Trend-Umkehr bzw. Trendwende.

Fachliche Auseinandersetzung:

Der Hinweis auf die fehlende Beurteilung von Zielsetzungen in öffentlichen "Plänen und Programmen" ist berechtigt. In der ergänzenden Befundung (vgl. Kap. 2.4.1 und 2.4.2) bzw. Bewertung (Kap. 3.2.1 bis 3.2.3 sowie Anhang) wird jedoch auf die Zielerfüllung bzw. Zielkonflikte dieser Pläne und Konzepte als maßgebliche Grundlage zur Abwägung des öffentlichen Interesses Bezug genommen.

Als raumordnungsfachlich bedeutend ist die zu erwartende Veränderung / Verbesserung der Standortpotentiale im innerregionalen Kontext (Südosten der Kernstadt Graz) bzw. im überregionalen Kontext durch Stärkung des Steirischen Zentralraumes durch Nachziehen der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur und der damit verbundenen Standortvorteile zu sehen. Durch das Vorhaben kommt es somit zu **positiven Auswirkungen (A)** hinsichtlich der zu beachtenden öffentlichen Pläne und Programme.

7 Zu den Varianten und Alternativen

Die in den UVE-Einreichunterlagen in ihrer Entwicklung (inhaltlich, sachlich und zeitlich) sehr komplex dargestellten Projektvarianten umfassen prinzipiell keine Systemalternativen; d.h. sämtliche dargestellten Planfälle betreffen Straßenbauvorhaben im weiteren Sinne.

In der Gegenüberstellung der verschiedenen Planfälle zum Lückenschluss der Grazer Ringstraße (B67a) hat sich der „Planfall C3 – durchgehende Unterflurtrasse“ als die in städtebaulicher Hinsicht am besten geeignete Trasse erwiesen. Die Beibehaltung des Ist-Zustandes (Planfall 0-0 – Bezugsplanfall) würde die wirtschaftlichen Entwicklungschancen des Grazer Südens beeinträchtigen. Der Planfall C3 verursacht die geringsten Nutzungskonflikte und ermöglicht eine gute Ausschöpfung der vorhandenen Entwicklungspotenziale.

8 Zusammenfassung

Zur Bewertung des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – Lebensraum (im Sinne öffentlicher Pläne und Programme) erfolgte eine qualitative Bewertung und Abwägung der ableitbaren Zielerfüllungen bzw. –zielkonflikte zu planungsrechtlichen Zielen, Vorgaben und Festlegungen sowohl auf

- auf sektoraler / regionaler Ebene (Land Steiermark, Region Graz/Graz-Umgebung),
- auf Stadt(teil)ebene (örtlicher Raumplanung, Stadt Graz) sowie
- auf Ebene der Raumentwicklung im trassenbezogenen Untersuchungsraum (Flächenverbrauch etc.)

Aufgrund der überwiegend positiven Auswirkungen bzw. weitgehenden Übereinstimmung des ggst. Vorhabens mit den Zielen und Maßnahmen in den genannten öffentlichen „Plänen und Programmen“ sind keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich.

Sowohl während der **Bauphase**, als auch während der **Betriebsphase** kommt es aus Sicht des Fachbereiches Raumordnung / Raumplanung zu

positiven Auswirkungen (A).

Graz, 27.03.2009

DI Günther Tischler
Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung

9 Anhang

9.1 *Bewertungstabelle Zielerfüllung / Zielkonflikte, Regionale und sektorale Ebene*

9.2 *Bewertungstabelle Zielerfüllung / Zielkonflikte, Stadt- und Stadtteilebene*

9.1 Landesstraße B67a - Grazer Ringstraße "SÜDGÜRTEL" Abschnitt Puntigamer Straße - Liebenauer Gürtel

Beurteilung der Zielkonflikte / Zielerfüllung des Vorhabens
in Bezug auf relevante Ziele und Maßnahmen der Regionalentwicklung

hohe Zielerfüllung	++
Zielerfüllung	+
neutral / geringe Auswirkung	o
Zielkonflikt	-
starker Zielkonflikt	--



Untersuchungseinheit:	Regionale und sektorale Ebene
-----------------------	-------------------------------

		Ökologie / Naturschutz*	Siedlungswesen		Wirtschaftsentwicklung		Infrastrukturplanung		Beurteilung	
Planungsinstrument	Rechtsver- bindlichkeit	Naturhaushalt, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, Natur- und Kulturlandschaft	Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsstruktur, Wohnungswesen		Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen, Tourismus		Technische Ver- und Entsorgung, Energieplanung und Verkehr			
Steirisches Gesamtverkehrskonzept 2008+	ohne Rechtsver- bindlichkeit	k.A.		deutliche Steigerung der Wohnqualität im Bezirk Liebenau, im Besonderen im Wohnbereich Murfeld.	+	verbesserte Erreichbarkeit der Industrie- und Gewerbestandorte	+	Für die Gewährleistung einer dauerhaften Erreichbarkeit der steiermärkischen Wirtschafts-, Siedlungs-, Versorgungs- und Tourismusstandorte sind folgende Neubauprojekte von hoher Priorität: B67a - Grazer Ring Straße, Abschnitt "Südgürtel" Auszugsweise: "Die Fortsetzung der vom Anschluss an die A9 im Verteilerkreis Webling bis einschließlich der Murbrücke Puntigam ausgebauten B67a mit einem jahresdurchschnittlichen Verkehr von über 30.000 Kfz pro Tag besteht aus für eine hochrangige Landesstraße der Kategorie B völlig unzulänglichen Straßenabschnitten. Ein Variantenvergleich ergab, dass die Verbindung von der Puntigamerbrücke zum 3. Südgürtel als vierspurige Landesstraße die optimale Lösung darstellt. Durch eine Realisierung des Südgürtels in dieser Lage und in Form einer Unterflurtrasse kommt es einerseits zu wesentlichen Verbesserungen im Verkehrsfluss und andererseits zu bedeutenden Entlastungen des bestehenden Straßennetzes zwischen der Mur und dem Liebenauer Gürtel" (Seite 74) sowie Knoten Graz Ost	+	+
Regionales Entwicklungsprogramm Graz/Graz-Umgebung	Verordnung vom 19.9.2005	Lage in Grünzone (Murufervegetation): §5 (2) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren(ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie zB: Hochwässer(Schutzfunktion). Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen. §2 Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion: (1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. (4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereichen (Frischlufztubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind von weiterer Bebauung frei-zuhalten. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.	O	Teilregionale Versorgungszentren: verbesserte Erreichbarkeit der Zentren - Liebenau/Murpark - Puntigam - St. Peter	+	Regionaler Industrie- und Gewerbestandorte: - Autocluster (Graz, Raaba, Gössendorf) und - TMC Grambach in Verbindung mit Ausbau A2-Knoten Ost und Verbindungsspangen große Aufwertung Teilregionale Versorgungszentren: - Feldkirchen b. Graz - Kalsdorf b. Graz	+	§ 2 (7) für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen, sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... Freizuhalten Ausweisung des Südgürtels als "Planungskorridor Verkehr" im Regionalplan	+	+
Regionales Entwicklungsleitbild 1999	ohne Rechtsver- bindlichkeit	Generelle Entwicklungsziele für "Teilraum Grazer Feld" (Auszug) - industriell - gewerbliche Entwicklungsstandorte - überregionale Verkehrsdrehscheibe - Regionale Trinkwasserversorgung - ökologisches Sanierungsgebiet (Luft / Lärm) - Freizeitzentren / Schwerpunkte	O	Hohes und weiter wachsendes Bevölkerungspotential (Einwohner, Kaufkraft); dynamische, attraktive Wohn- und Wirtschaftsregion; Risiken: Attraktivitäts- und Positionsverlust; z.B. durch Zersiedelung	O	Industire und Gewerbe: wirtschaftl. / wirtschaftspolit. "Schlüsselregion der Steiermark"; Industriebesatz mit erfolgreichen Leitbetrieben (Verkehrstechnik, Kfz-Cluster, Papier / Zellstoff); Risiken: Potential bleibt unzureichend ausgeschöpft. Tourismus: hohes touristisches, kulturelles Potential, weiche "Standort-faktoren" z.B. Naturraum / Naherholung sichern	+	Teilweise hochrangige technische Infrastruktur (im Steiermarkvergleich) Erstellung eines integralen verkehrsmittelübergreifenden "Regionalen Verkehrskonzeptes Graz / Graz-Umgebung"	+	o/+
Teilregionale Entwicklungsleitbilder/ -konzepte: Raumordnungskonzept Grazer Feld, 1999 Entwicklungskonzept GU-Süd 2002	ohne Rechtsver- bindlichkeit	Siedlungsleitbild Grazer Feld: Vorhabensstandort liegt in Bereichen mit "Leitfunktion Ökologie"; im nördlichen Bereich überlagert mit "Leitfunktion Erholung" Räumliches Entwicklungsmodell GU-Süd: - Regionale Grünzone "Murauen" - Grünachse "Regionaler Grünzug Raababach - Murauen" - Lokale Vernetzungselemente und Fuß-, Rad-, und Reitwege	O <							

9.2 Landesstraße B67a - Grazer Ringstraße "SÜDGÜRTEL" Abschnitt Puntigamer Straße - Liebenauer Gürtel

Beurteilung der Zielkonflikte / Zielerfüllung des Vorhabens
in Bezug auf relevante Ziele und Maßnahmen der Stadtentwicklung / Raumplanung

hohe Zielerfüllung	++
Zielerfüllung	+
neutral / geringe Auswirkung	0
Zielkonflikt	-
starker Zielkonflikt	--

Untersuchungseinheit:	Stadt- und Stadtteilebene
-----------------------	---------------------------

		Ökologie / Naturschutz*		Siedlungswesen		Wirtschaftsentwicklung		Infrastrukturplanung		Beurteilung
Planungsinstrument	Rechtsver- bindlichkeit	Naturhaushalt, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, Natur- und Kulturlandschaft		Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsstruktur, Wohnungswesen		Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen, Tourismus		Technische Ver- und Entsorgung, Energieplanung und Verkehr		
Stmk. Raumordnungsgesetz 1974, §3 Raumordnungsgrundsätze	Landesgesetz	(1) Raumordnungsgrundsatz: 1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern. 3. [...] raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen. (2) Raumordnungsziele: 4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen 6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere [...] c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten	o/+	(1) Raumordnungsgrundsätze: 2. Entwicklung der Siedlungsstruktur [...] durch - Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten - durch Ausrichtung an der Infrastruktur - im Einzugsbereich von öffentlichen Verkehrsmitteln [...] " 5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete	o/+	(2) Raumordnungsziele: 1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten 3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung [...] in zumutbarer Entfernung durch - Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren	+ +	k.A.		+
Stadtentwicklungskonzept STEK 3.03 (Funktionelle Gliederung)	Verordnung der Stadt-gemeinde	Der Murraum ist ein Element des Stadtbildes mit besonderer Prägestkraft und als Naherholungsraum auszubauen Ausweisung von "Freilandflächen" im Murbereich und am Mühlgraben	0	Ausweisung von - Wohngebieten mittlerer Dichte (Liebenauer Hauptstraße) und - niedriger bzw. geringer Dichte im westlichen Bereich des Murfeldes (Einfamilienhausgebiete)	0	Ausweisung von "Gebieten mit optionalen Funktionen" (Industrie/Handel/Freizeit) am Liebenauer Gürtel	0	Ausweisung des Trassenkorridors ("Bundesstraße in Planung") in der Funktionellen Gliederung	+	o/+
Flächenwidmungsplan 3.0 2002	Verordnung der Stadtge-meinde	Im Teilraum II (Engelstdorfer Straße) bzw. zentraler Bereich der UFT ca. 3 ha Freiland - Landwirtschaft Entlang Murufer: Freiland - Landwirtschaft	0	TEILRAUM I (offene Trasse): - Kreisverkehrsanlage (KVA) Puntigamer Straße im Nahbereich der Ortsbildschutzzone - Parkanlage HIB (Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980) - Gebäude des HIB stehen unter Denkmalschutz - KVA selbst im Gewerbegebiet (Dichte 0,2 - 1,5); Rampen tw. TEILRAUM II (UFT): - Im südlichen bzw. westlichen Bereich überwiegend "Reine Wohngebiete" (0,2 - 0,4 bzw. 0,6) oder deren Aufschließungsgebiete - Im östlichen Bereich (zur Liebenauer Hauptstraße hin) dominieren "Allgemeine Wohngebiete" (WA: 0,2 bis 0,6 bzw. 0,8) bzw. deren Aufschließungsgebiete - Die Pfarrkirche St. Paulus (Konrad-Hopferwieser-Straße) steht unter Denkmalschutz - Im nördlichen Bereich Sondernutzungen - Erwerbgärtnerei (als Aufschließungsgebiet WA, 0,2 - 0,6) TEILRAUM III (Einbindung Liebenauer Gürtel): KVA Liebenauer Hauptstraße großteils im Gewerbegebiet (0,2 - 1,5) bzw. EZ2 (0,2 - 1,5)	-/0	Wirtschaftliche Entwicklung durch verbesserte Standortgunst aufgrund von Flächenreserven primär am Liebenauer Gürtel (EZ II- bzw. GG-Widmung) möglich	+	Trassenverlauf ist als Bundes- bzw. Landesstraßen Planungsgebiet ausgewiesen Trasse großteils im Grundwasserschongebiet "Graz - Feldkirchen" (BGBl.Nr. 41/1962) Gesamter Bereich in der Sicherheitszone Flughafen Thalerhof (BGBl.Nr. 253/1957) Rad- und Fußwegverbindung von Stanglmühlstraße über Radweg zum Mursteg im Flächenwidmungsplan ausgewiesen	o/+	o/+
Stadtteilentwicklungs-konzept Murfeld (Ausschreibungs-bedingungen)	ohne Rechts-verbindlichkeit	Notwendigkeit von ökologischen Ausgleichsflächen infolge der starken Unterbauung durch die UFT Beachtung stadtklimatischer Erfordernisse (Bebauung/Durchlüftung und Grünversorgung)	+	Aufwertung der Wohngebiete durch Unterbindung des Schleichverkehrs Entwicklung/Nachverdichtung der Wohngebiete höhere Bevölkerungszahlen erfordern infrastrukturelle Begleitmaßnahmen (zB Nahversorgung, Freizeit, etc.) Beachtung Prinzip der kurzen Wege Schaffung wohnungsnaher "Grätzelparks"	+	k.A.		Verkehrliche Begleitmaßnahmen um Lenkungseffekte (Verlagerung MIV auf den neuen Südgürtel) zu erreichen Verkehrsberuhigung und Förderung des Umweltverbundes Ausbau Fuß- und Fadwegenetz, Straßenraumgestaltung	o/+	o/+
Gesamtbeurteilung										+